Geschäftsordnung

des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Bremen vom 21.06.2019

- Beschlossen gemäß § 7 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Studierendenwerk Bremen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Brem.GBI. S. 545), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 8.5.2018 (Brem. GBI. S. 168) -

§ 1 Allgemeines

- [1] Der Verwaltungsrat nimmt die ihm durch das Studierendenwerksgesetz übertragenen Aufgaben wahr.
- [2] Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Studierendenwerksgesetzes sowie dieser Geschäftsordnung aus.
- [3] Sie erfüllen eine Überwachungs- und Kontrollfunktion, die den Interessen des Studierendenwerks verpflichtet ist und unterstützen die Geschäftsführung bei der strategischen Unternehmungsplanung.

§ 2 Vorsitz

Der Verwaltungsrat wählt eine*n Vorsitzende*n aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 StWG (drei Vertreter*innen der Hochschullehrerschaft) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 StWG (eine leitende Verwaltungskraft der Hochschulverwaltungen) und ein*e Stellvertreter*in aus der Mitte der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer der Amtszeit. Es wird angestrebt, dass der*die Stellvertreter*in aus dem Kreis der studentischen Mitglieder gestellt wird.

§ 3 Sitzungen

- [1] Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens dreimal im Jahr statt. Auf Verlangen der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats können weitere Sitzungen angesetzt werden.
- [2] Der Termin der nächsten Sitzung wird grundsätzlich auf der vorhergehenden Sitzung festgelegt. Ist dies nicht erfolgt, findet die Abstimmung grundsätzlich über datenschutzrechtlich unbedenkliche Tools zur Terminfindung statt.
- [3] Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgen durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden.
- [4] Die Einladungen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder ergehen in schriftlicher Form (i.d.R. per E-Mail) spätestens 2 Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden.

- [5] Die*Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie*Er überwacht die Einhaltung der Tagesordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Die*Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihe der Wortmeldungen.
- [6] Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Den Ersatzmitgliedern ist die Teilnahme an der Sitzung gestattet. Der Verwaltungsrat kann Gästen und Mitarbeiter*innen des Studierendenwerks die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.
- [7] Personalangelegenheiten werden unter Beteiligung der Geschäftsführung ausschließlich im Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates behandelt. Bei Angelegenheiten mit Bezug auf Personen aus der Geschäftsführung oder der Mitglieder des Verwaltungsrates finden die Beratungen ohne die Betroffenen statt. Über die Sitzungsteile zu Personalangelegenheiten wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

§ 4 Tagesordnung

- [1] Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats enthalten eine vorläufige Tagesordnung, die in Abstimmung zwischen der Geschäftsführung und der*dem Vorsitzenden erstellt wird.
- [2] Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gestellt werden.
- [3] Über die endgültige Tagesordnung sowie die Teilnahme von Gästen und Mitarbeiter*innen des Studierendenwerks entscheidet der Verwaltungsrat zu Sitzungsbeginn durch Beschluss.

§ 5 Beschlussfassung

- [1] Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss.
- [2] Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertreter*in anwesend sind.
- [3] Die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel in Sitzungen. Ausnahmsweise sind Beschlussfassungen per E-Mail zulässig, wenn alle Mitglieder dieser Art der Abstimmung innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Beschlussantrags zustimmen ("Umlaufverfahren"). Eine Zustimmung per E-Mail ist ausreichend. Die Frist, innerhalb derer das Mitglied abzustimmen hat, wird mit dem Beschlussantrag bekannt gegeben. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung als Anlage beizufügen.
- [4] Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Studierendenwerksgesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- [5] Beschlüsse zur Beitragsordnung und Satzung bedürfen nach § 6 Abs. 1 StWG der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 6 Niederschriften von Sitzungen

- [1] Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind
 - Ort und Tag der Sitzung,
 - Dauer der Sitzung,
 - die Teilnehmer*innen,
 - die Gegenstände der Tagesordnung,
 - die Ergebnisse der Sitzung und
 - die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Zustimmung, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen)

anzugeben.

- [2] Die Niederschrift ist durch die*den Vorsitzende*n und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Die Niederschrift (Original) wird beim Studierendenwerk verwahrt.
- [3] Abschriften der Niederschriften sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates versandt und müssen in der Folgesitzung durch die anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Dies gilt auch für die Niederschriften nach § 3 Abs. 7.
- [4] Förmliche Erklärungen werden auf Verlangen eines Mitglieds im Wortlaut zur Niederschrift genommen.

§ 7 Verschwiegenheitsverpflichtung

- [1] Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Studierendenwerks (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) während und nach der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Kriterium für die Geheimhaltungsbedürftigkeit ist insbesondere das Unternehmensinteresse, welches verlangt, dass vertrauliche Angaben und Geheimnisse nicht in unbefugte Hände gelangen.
- [2] Jedem Mitglied und jedem Ersatzmitglied des Verwaltungsrates wird zeitnah nach seiner Wahl über das Sekretariat des Verwaltungsrats eine Erklärung zugeleitet, mit der es sich auf das Datengeheimnis gemäß § 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) bzw. § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet Artikel 5 (1) b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

§ 8 Auskunftsrechte und -pflichten des Verwaltungsrates

[1] Die*Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat im Sinne der §§ 6 und 8 Abs. 2 und 3 StWG nach außen; dies erfolgt unter Beachtung von § 5 Abs. 1 Satz 1 StWG § 8 Abs. 5 Satz 1 StWG, wonach die*der Geschäftsführer*in das

Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bei der Vertretung von Beschlüssen gegenüber Dritten, mit Ausnahme jener nach § 6 Abs. 1 Satz 1 StWG und § 8 Abs. 2 und 3 StWG stimmen sich die*der Geschäftsführer*in und die *der Vorsitzende des Verwaltungsrates im Vorfeld hinreichend ab.

[2] Auf der Homepage des Studentenwerks werden im Kontext zum Verwaltungsrat nachfolgend aufgeführte Informationen dargestellt:

- Studierendenwerksgesetz,
- Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,
- Übersicht der Mitglieder und Ersatzmitglieder (jeweils Name, Vorname, Institution, Funktion),

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates ergänzt oder geändert werden. Hierfür ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Verwaltungsrates erforderlich. Die Änderungen sind mittels einer vollständig überarbeiteten Fassung der Geschäftsordnung zu dokumentieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.06.2019 in Kraft.

Dr. Helga Schiwek

(Vorsitzende des Verwaltungsrates)